

Wahlbekanntmachung der Stadt Soltau Stichwahl am 15. Juni 2014

1. Am 15. Juni 2014 findet in der Stadt Soltau die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Soltau hat 13 Wahlbezirke gebildet. Die Briefwahl wird gesondert in zwei Briefwahlbezirken ausgezählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. April 2014 bis 04. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Fragen zur Barrierefreiheit beantwortet das Wahlbüro der Stadt Soltau, unter der Telefonnummer: 05191/82-141 oder -144.

3. Jede wählende Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wählenden Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Soltau
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Soltau, oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse
<https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, 30.05.2014
Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Ruhkopf L.S.